

Fälle BGB AT

Strauch

9. Auflage 2022
ISBN 978-3-86752-816-0
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

1. Teil: Tatbestand einer Willenserklärung

Fall 1: Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein (Trierer Weinversteigerung)

(Vgl. BGH, Urt. v. 07.06.1984 – IX ZR 66/83, BGHZ 91, 324 ff.)

S besucht die Mosel und nimmt in Trier an einer Weinversteigerung teil. Als er hinter dem Auktionator seinen alten Freund A stehen sieht, hebt er erfreut die Hand, um auf sich aufmerksam zu machen. Daraufhin erteilt ihm Auktionator W den Zuschlag, da – was S nicht bekannt ist – bei der Trierer Weinversteigerung Gebote durch Handheben abgegeben werden.

Muss S den Wein abnehmen?

W könnte einen Anspruch gegenüber S auf Abnahme des Weines aus § 433 Abs. 2 haben.

A. Der Anspruch ist entstanden, wenn sich die Parteien i.S.d. § 433 geeinigt haben und der Einigung keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

I. Eine Einigung zwischen S und W i.S.d. § 433 erfordert zwei übereinstimmende, empfangsbedürftige Willenserklärungen in der Form eines Angebots und einer inhaltlich damit übereinstimmenden Annahme, §§ 145 ff. Bei einer Versteigerung i.S.d. § 156 liegt das Angebot im Gebot und die Annahme im Zuschlag.¹ Es handelt sich daher bei Gebot und Zuschlag um Willenserklärungen.

1. Hier könnte S dem W ein Angebot (Gebot) zum Abschluss eines Kaufvertrags gemäß § 433 unterbreitet haben.

Durch ein Angebot wird einem anderen die Schließung eines Vertrags derart angetragen, dass dieser nur noch zustimmen braucht, also der Vertrag mit einem bloßen „Ja“ des anderen zustande kommen kann.² Ein Angebot setzt sich als Willenserklärung aus einem äußeren (objektiven) und einem inneren (subjektiven) Erklärungstatbestand zusammen.

a) Zunächst müsste der äußere Erklärungstatbestand gegeben sein.

Dies ist der Fall, wenn aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers neben einem **Handlungswillen** des Erklärenden (= willensgesteuertes Tätigwerden) ein **Rechtsbindungswille** (= Wille, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln) sowie ein konkreter **Geschäftswille** erkennbar ist.

Das Heben der Hand gilt bei einer Versteigerung als Abgabe eines Angebots. Ein verständiger Dritter in der Situation des Erklärungsempfängers W durfte das Handheben daher als willensgesteuertes Tätigwerden verbunden mit dem Willen, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln und getragen vom konkreten Geschäftswillen zum Kauf des Weines deuten. Mithin liegt der äußere Erklärungstatbestand vor.

1 BGH NJW 1998, 2350.

2 Palandt/Ellenberger § 145 Rn. 1; Brox/Walker, BGB AT, Rn. 165.

b) Fraglich ist jedoch, ob auch der **innere Erklärungstatbestand** vorliegt.

Das ist der Fall, wenn das nach außen als Willenserklärung zu deutende Verhalten des S ihm subjektiv auch als Willenserklärung zugerechnet werden kann. Hierfür muss der Erklärende jedenfalls **Handlungswillen** (= willensgesteuertes Tätigwerden) und **Erklärungsbewusstsein** (= Bewusstsein, in irgendeiner Weise rechtserheblich zu handeln) haben.

Fehlt der **Geschäftswille** im inneren Erklärungstatbestand, so liegt zwar keine einwandfreie Willenserklärung vor. Aber dennoch existiert die Willenserklärung. Dies ergibt sich aus § 119 Abs. 1: Der Erklärende will zwar in ganz bestimmter Weise rechtserheblich handeln, seine Erklärung deckt sich aber nicht mit seinem Geschäftswillen. Die Willenserklärung besteht also, ist aber anfechtbar.

S war ortsfremd und mit den Versteigerungsgebräuchen nicht vertraut. Das Heben der Hand war von ihm zum Zwecke des Grußes gewollt (Handlungswille), erfolgte jedoch nicht in dem Bewusstsein, in irgendeiner Weise rechtserheblich zu handeln. Ihm fehlte daher das Erklärungsbewusstsein. Umstritten ist, welche rechtlichen Folgen sich aus dem Fehlen des Erklärungsbewusstseins ergeben.

aa) Nach der **Willenstheorie** erfordert eine wirksame Willenserklärung immer Erklärungsbewusstsein, da sie ansonsten gemäß § 118 analog nichtig ist.³

Dies ergebe sich zum einen aus einem Vergleich mit den Anfechtungsregeln. So setze auch eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 voraus, dass die Willenserklärung abgegeben sei und daher, dass der Erklärende wenigstens Erklärungsbewusstsein habe. Zum anderen könne nur eine Willenserklärung nach § 118 nichtig sein, bei der der Erklärende immerhin die Möglichkeit erkannt habe, rechtserheblich zu handeln. Dasselbe müsse erst recht für eine Erklärung gelten, bei der der Erklärende noch nicht einmal die Möglichkeit erkennt, rechtserheblich zu handeln. Zudem besage der Grundsatz der Privatautonomie, dass der Einzelne über seine rechtlichen Verhältnisse selbst bestimmt. Dies sei aber gar nicht möglich, falls der Einzelne sich nicht bewusst ist, dass sein Handeln „irgendetwas rechtlich Erhebliches“ ist.

Hiernach liegt mangels Erklärungsbewusstseins des S der innere Erklärungstatbestand nicht vor.

bb) Nach der **Erklärungstheorie** liegt trotz Fehlens des Erklärungsbewusstseins dann eine wirksame Willenserklärung vor, wenn sie als solche dem Erklärenden zugerechnet werden kann.⁴

Für diese Zurechnung sei es Voraussetzung, dass der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist. Dies wird damit begründet, dass zwischen dem, der rechtlich gar nichts will, also kein Erklärungsbewusstsein hat, und dem, der rechtlich etwas ganz anderes will und sich in einem Inhaltsirrtum befindet, kein Unterschied bestehe. Schließlich wären beide „bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum“ (§ 119 Abs. 1 Var. 1). Das Fehlen des Erklärungsbewusstseins stelle daher einen besonderen Fall des Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1 Var. 1 dar. Eine Anfechtung müsse umso eher zulässig sein, je größer die Abweichung zwischen Wille und Erklärung sei. Dies gelte nicht nur bei Abweichung von Geschäftswille und Erklärung,

3 RGZ 68, 322, 324 f.; 79, 303, 305; 122, 138, 140 ff.; 157, 228, 233; Staudinger/Singer, Vorbem. zu §§ 116–144 Rn. 37 ff.

4 BGHZ 91, 324; 329 f.; 152, 63, 70; Palandt/Ellenberger, Vorbem. zu § 116 Rn. 17; Habersack JuS 1996, 585.

sondern erst recht bei Abweichung von Erklärungsbewusstsein und Erklärung und bei Abweichung von Handlungswille und Erklärung.

Bei Beachtung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte S sich über die Verhaltensregeln auf einer Auktion informiert und daher leicht erkennen können, dass seine Handbewegung als Abgabe eines Gebots aufgefasst wird. Ihm ist sein Verhalten somit als Willenserklärung zurechenbar, sodass trotz Fehlens des Erklärungsbewusstseins der innere Erklärungstatbestand nach dieser Ansicht gegeben ist.

cc) Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eine **Streitentscheidung** erforderlich. Aus Gründen des Verkehrs- und Vertrauensschutzes ist der Erklärungstheorie zu folgen, da schließlich das Fehlverhalten nicht beim berechtigt vertrauenden Empfänger, sondern beim Erklärenden liegt. Er muss die Folgen seines Fehlverhaltens durch Anfechtung beseitigen und ggf. den Vertrauensschaden nach § 122 ersetzen. Auch aus der Privatautonomie folgt nicht nur die Selbstbestimmung des Einzelnen, sondern auch die Verantwortlichkeit für sein Tun. Somit liegt der innere Erklärungstatbestand und damit auch ein Angebot des S vor.

Merke: Sofern die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist eine Streitentscheidung erforderlich!

2. Die Annahme des Angebots des S **durch W** erfolgt (konkludent) mit Zuschlag zugunsten des S.

Somit haben sich S und W i.S.d. § 433 geeinigt und damit einen Kaufvertrag geschlossen.

II. Ferner müsste die Einigung zwischen S und W auch **wirksam** sein.

Als rechtshindernde Einwendung (= Nichtigkeitsgrund) kommt nur die Anfechtung der von S abgegebenen Willenserklärung gemäß § 142 Abs. 1 in Betracht.

Zwar hätte S seine Willenserklärung gemäß oder analog § 119 Abs. 1 anfechten könnten, da sein geäußertes Erklärungstatbestand nicht mit seinem inneren Erklärungstatbestand, also der Äußerung übereinstimmt, die er mit dem Handheben abgeben wollte. Aber S hat die Anfechtung gegenüber W nicht gemäß § 143 Abs. 1 erklärt, sodass die Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 nicht durchgreift.

Mithin ist die Einigung von S und W wirksam und somit der Anspruch aus § 433 Abs. 2 entstanden.

B. Ferner ist der **Anspruch nicht untergegangen**.

C. Des Weiteren ist der **Anspruch** auch **durchsetzbar**.

Somit hat W gegenüber S einen Anspruch auf Abnahme des Weines aus § 433 Abs. 2.

Fall 2: Invitatio ad offerendum

K vertreibt in seinem kleinen Laden Wohnaccessoires, die er regelmäßig über das Internet bei entsprechenden Fachhändlern für Wohnzubehör bestellt. So entdeckt er auf der Internetseite des V einen neuen „Retro-Kronleuchter“ für 750 €, der gerade auf den Markt gekommen ist. Im Online-Shop des V sind alle zum Verkauf stehenden Waren genau beschrieben und mit Preisen versehen. K füllt das zur Verfügung stehende Bestellformular aus und sendet es per Mausklick als E-Mail an V. Nachdem V die E-Mail des K gelesen hat, holt er umgehend einen Leuchter aus seinem Lager und übergibt diesen einem Paketdienst, der den Leuchter prompt zum Laden des K bringt. K hat mittlerweile jedoch einen noch günstigeren Leuchter entdeckt und verweigert die Annahme.

V fragt sich, ob er die Abnahme des Leuchters und Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 750 € verlangen kann.

V könnte gegen K einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 haben.

A. Der **Anspruch** ist **entstanden**, wenn sich die Parteien i.S.d. § 433 geeinigt haben und dieser Einigung auch keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

I. In Betracht kommt hier eine **Einigung** zwischen V und K i.S.d. § 433 durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form eines Angebots und einer inhaltlich damit übereinstimmenden Annahme, §§ 145 ff.

1. Ein **Angebot des V** könnte bereits in der Präsentation des „Retro-Kronleuchters“ im Internet liegen.

Durch ein Angebot wird einem anderen der Abschluss eines Vertrags derart angetragen, dass der Vertrag mit einem bloßen „Ja“ des Anderen zustande kommen kann. Ein Angebot setzt sich als Willenserklärung aus einem äußeren (objektiven) und einem inneren (subjektiven) Erklärungstatbestand zusammen. Der äußere Erklärungstatbestand liegt vor, wenn aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers neben Handlungswillen des Erklärenden (= willensgesteuertes Tätigwerden) ein Rechtsbindungswille (= Wille, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln) sowie ein konkreter Geschäftswille erkennbar ist.

Ob das Einstellen der Ware bereits auf einen Rechtsbindungswillen schließen lässt oder bloß als eine Aufforderung zur Angebotsabgabe (**invitatio ad offerendum**) zu verstehen ist, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln (§§ 133, 157).

a) Nach einer Ansicht⁵ besteht bei **Warenanpreisungen im Internet kein Unterschied zu Schaufensterauslagen oder zu einer Zeitungsannonce**, also zu klassischen Fällen der Aufforderung zur Angebotsabgabe, sodass eine an §§ 133, 157 orientierte Auslegung ergebe, dass auch eine Warenanpreisung auf einer Internetseite als bloße invitatio ad offerendum und nicht als verbindliches Angebot zu werten sei.

⁵ AG Butzbach NJW-RR 2003, 54; Palandt/Ellenberger § 145 Rn. 2; Staudinger/Bork § 145 Rn. 9; Köhler/Arndt, Recht im Internet, S. 65; Woitkewitsch/Pfitzer MDR 2007, 61, 63.

Die Rechtsfigur der invitatio ad offerendum solle dem Anbieter ermöglichen, die Bonität des Käufers zu prüfen, bevor er sich vertraglich binde. Wäre die Internetseite ein verbindliches Angebot, läge in der Formularbestellung seitens des Kunden die Annahme. Der Kaufvertrag wäre ohne eine Überprüfungsmöglichkeit durch den Verkäufer hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden zustande gekommen. Darüber hinaus wäre der Anbieter in diesem Fall verpflichtet, an den Kunden zu liefern, auch wenn sein Warenvorrat bereits erschöpft wäre (Gefahr der Doppelverpflichtung). Bei einer invitatio hingegen bestünde für den Verkäufer die Gelegenheit, die Lagerbestände zu überprüfen.

b) Eine andere Ansicht⁶ wendet sich gegen die **pauschale Gleichbehandlung von Schaufensterauslagen bzw. Zeitungsinserten mit der Warenpräsentation im Internet**. Eine invitatio ad offerendum liege nur vor, wenn der Vorbehalt fehlender Verbindlichkeit ausdrücklich kenntlich gemacht werde (z.B. durch entsprechenden Vermerk). Nur so könne der Kunde die fehlende Bindungswirkung der Präsentation erkennen. Andernfalls dürfe er von einem verbindlichen Angebot ausgehen. Da es technisch möglich ist, Bestellungen aus dem Online-Shop direkt mit den Lagerbeständen abzugleichen, sei – im Unterschied zu den klassischen Fällen der invitatio – eine Überprüfung der Verfügbarkeit durchaus möglich und daher werde so auch ein direkter Zugriff auf das Warenlager suggeriert. Darüber hinaus sei eine Bonitätsprüfung des Kunden bei dem im Internet in der Regel verwendeten Zahlungsmodalitäten wie Vorkasse, Nachnahme oder Kreditkartenzahlung von vornherein entbehrlich.

Mangels Hinweis auf die Unverbindlichkeit des Angebots und mit Blick auf die Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers liegt dieser Ansicht nach bereits in der Warenpräsentation ein Verkaufsangebot des V.

c) Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eine **Streitentscheidung** erforderlich. Der erstgenannten Ansicht ist schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit zu folgen. Denn es besteht auch im Internet ein Bedürfnis für die Rechtsfigur der invitatio ad offerendum. Selbst wenn die Überprüfung der Liefermöglichkeit des Händlers durch Verknüpfung der Internetseite mit der Datenbank seiner Lagerbestände technisch machbar ist, so können jedoch während der Online-Bestellung gleichzeitig anderweitige Kundenbestellungen (z.B. per Post oder Telefon) den Warenvorrat erschöpfen. Die Gefahr der Doppelverpflichtung bleibt also bestehen. Zudem ist die Bonitätsprüfung bei den im Internethandel üblichen Zahlungsweisen keinesfalls entbehrlich, da es jedenfalls der Verifizierung der mitgeteilten Daten (z.B. Kreditkartendaten) bedarf.

Danach ergibt sich aus der Sicht eines vernünftigen Erklärungsempfängers, dass V mit der Präsentation noch kein verbindliches Verkaufsangebot abgeben will, sondern den Kunden auffordert, ein Angebot abzugeben.

2. In der Bestellung des **K** liegt ein **Angebot** auf Abschluss eines Kaufvertrags über den Kronleuchter zum Preis von 750 €.

Vertragsschluss bei Bestellungen im Internet:

- Die Präsentation von Artikeln stellt in der Regel eine invitatio ad offerendum dar.
- Die automatisierte Antwort-E-Mail ist in der Regel bloß eine (Pflicht-)Mitteilung vom Antragseingang (vgl. § 312 i Abs. 1 S. 1 Nr. 3), kann aber auch Annahmeerklärung oder neues Angebot sein (vgl. § 150 Abs. 2).
- Sofern die Antwort-E-Mail nur eine Mitteilung des Antragseingangs ist, kommt der Vertrag erst mit der Lieferung der bestellten Ware zu den dann maßgeblichen Bedingungen zustande (vgl. BGH NJW 2004, 3699 ff. = RÜ 2005, 71 ff.).

⁶ Muscheler/Schewe Jura 2000, 565, 568; Kimmelmann/Winter JuS 2003, 532 f.

3. Ferner müsste V dieses Angebot auch angenommen haben.

Die **Annahme** ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Angebotsempfänger gegenüber dem Anbietenden sein Einverständnis mit dem Vertragsschluss erklärt.⁷ Die Annahme eines Angebots kann ausdrücklich oder auch konkludent durch schlüssiges Verhalten erklärt werden.⁸ V hat das Angebot des K nicht ausdrücklich angenommen, jedoch die Ware dem Paketdienst zum Transport ausgehändigt. Damit bringt er konkludent zum Ausdruck, das Angebot des K zu akzeptieren.

Zwar bedarf die Annahmeerklärung als empfangsbedürftige Willenserklärung zum Wirksamwerden grundsätzlich des Zugangs bei K, § 130 Abs. 1 S. 1. Nach **§ 151 S. 1** ist der **Zugang** der Annahmeerklärung jedoch **entbehrlich**, wenn er nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. Hier könnte man davon ausgehen, dass die Verkehrssitte auch unter Unternehmern den expliziten Zugang der Annahme erfordert. Dafür spricht insbesondere, dass der Besteller wissen will, ob er bereits vertraglich gebunden ist. Hat er ein verbindliches Angebot abgegeben, muss er jedoch ohnehin mit einer Bindung rechnen. Es wäre im Massengeschäft vielmehr nur üblich, dass der Verkäufer explizit seine Ablehnung kundtut. Im Übrigen ist es aber im Geschäftsverkehr üblich, dass die Annahme erst durch die Zusendung der Ware geschieht. Will der Besteller in der Zwischenzeit wissen, ob er wirklich vertraglich gebunden ist, ist es ihm zuzumuten, sich beim Verkäufer zu erkundigen. Nach der Verkehrssitte ist ein Zugang der Annahme somit nicht zu erwarten. Nach § 151 S. 1 kommt der Vertrag daher bereits mit der Annahmeerklärung des V, d.h. der Aushändigung der Ware an den Paketdienst, zustande.

Somit liegt eine Einigung zwischen K und V i.S.d. § 433 vor.

II. Des Weiteren ist die Einigung mangels rechtshindernder Einwendungen (= Nichtigkeitsgründe) auch wirksam.

B. Ferner ist der **Anspruch nicht untergegangen** und zudem auch **durchsetzbar**.

Somit hat V gegen K einen Anspruch auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2.

7 Brox/Walker, BGB AT, Rn. 176.

8 Vgl. BGHZ 111, 97, 101; Giesen, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, Rn. 61.

Fall 3: Misslungenes Scheingeschäft

(BGH, Urt. v. 26.05.2000 – V ZR 399/99, BGHZ 144, 331 ff.)

Mit notariellem Vertrag vom 17.03.2021 erwarb K von V eine noch zu vermessende Teilfläche eines 3.600 m² großen Grundstücks zum Preis von 43.200 €. Das Grundstück verkaufte K mit notariellem Vertrag vom 17.03.2022 weiter an B und ließ es zugleich formwirksam an ihn auf. Als Kaufpreis wurde auch hier ein Betrag von 43.200 € beurkundet. B zahlte in der Folgezeit 10.000 € an. K behauptet, der Vertrag sei nichtig, weil er mit einem Verhandlungsgehilfen des B in Wirklichkeit einen Preis von 385.000 € vereinbart habe. Auf Anraten seines Steuerberaters sei jedoch nur ein Preis von 43.200 € beurkundet worden, um die Folgen eines Weiterverkaufs zu einem höheren Preis innerhalb von zwei Jahren zu umgehen. B widerspricht dem K und legt zutreffend dar, dass er hiervon nichts wusste und daher stets von einem Kaufpreis von 43.200 € ausgegangen ist. Enttäuscht verlangt K die Rückabwicklung des Vertrags und Herausgabe des Grundstücks von B.

Zu Recht?

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 haben.

A. Der Anspruch müsste entstanden sein.

I. Das setzt zunächst einmal voraus, dass B gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 etwas erlangt hat.

Unter „etwas“ ist jeder vermögenswerte (rechtliche) Vorteil zu verstehen. Infolge der Grundstücksübereignung erlangt B nach §§ 873 Abs. 1, 925 von K Eigentum und Besitz am Grundstück und damit einen Vermögensvorteil in diesem Sinne.

Somit hat B etwas erlangt.

II. Ferner müsste B diesen Vermögensvorteil auch durch Leistung des Anspruchstellers K erlangt haben.

Unter einer Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zu verstehen, deren Zweck bei § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 (condictio indebiti) auf die Erfüllung einer, wenn auch nur vermeintlich bestehenden, Verbindlichkeit gerichtet ist.

Durch die Grundstücksübereignung mehrt K bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des B zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung zur Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 S. 1.

Folglich hat B den Vermögensvorteil auch durch eine Leistung des K erlangt.

III. Ferner müsste die Leistung des K ohne rechtlichen Grund erfolgt sein.

Der Leistungszweck besteht bei § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 in der Erfüllung einer (ggf. vermeintlichen) Verbindlichkeit, sodass die Leistung immer dann ohne rechtlichen Grund erfolgt, wenn der Zweck, die Verbindlichkeit zu erfüllen, nicht erreicht wird. Dies ist wiederum der Fall, wenn die Verbindlichkeit

erst gar nicht besteht oder – bei bestehender Verbindlichkeit – keine Erfüllungswirkung eintritt.⁹

Zwar haben sich K und B notariell beurkundet über den Verkauf des Grundstücks i.S.d. § 433 zu einem Kaufpreis i.H.v. 43.200 € geeinigt, aber K hat hinsichtlich des Kaufpreises zwei verschiedene Erklärungen abgegeben.

Folglich ist insofern, ob die Einigung i.S.d. § 433 auch wirksam ist.

1. Die von K im Rahmen des notariell beurkundeten Kaufvertrags abgegebene Willenserklärung (Angebot oder Annahme) könnte **gemäß § 117 Abs. 1 nichtig** sein. Im Falle des § 117 Abs. 1 soll lediglich der äußere Schein eines Rechtsgeschäfts hervorgerufen werden, entgegen der Wortfassung von § 117 Abs. 1 liegt aber tatbestandlich schon keine Willenserklärung vor. Insofern ist das Fehlen des Rechtsbindungswillens kennzeichnend für das Scheingeschäft.¹⁰

Bei § 116 S. 2 fehlt es trotz Kenntnis des anderen Teils an der Einverständlichkeit des Handelns. Bei Wissen und Wollen beider Beteiligten, dass die abgegebene Erklärung nicht gewollt ist, gilt ausschließlich § 117.

Nach § 117 Abs. 1 müssten also beide Parteien eine empfangsbedürftige Willenserklärung einverständlich nur zum Schein abgegeben haben, indem sie sich auf einen Kaufpreis für das Grundstück in Höhe von 43.200 € einigten. B ist jedoch stets von dem beurkundeten Kaufpreis ausgegangen und kannte auch den Ratschlag des Steuerberaters des K nicht. Insofern ist keine Willensübereinstimmung zum Abschluss eines Scheingeschäfts bei K und B vorhanden. Genau ein solcher Wille muss bei den Vertragsparteien aber vorhanden sein und nur aus ihm ergibt sich wertungsmäßig die von § 117 Abs. 1 festgelegte Nichtigkeitsfolge. Die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien können keine rechtsgeschäftlichen Folgen haben, wenn die Handelnden sie übereinstimmend nicht wollen. Insoweit wird § 117 auch als Konkretisierung der negativen Kehrseite der Privatautonomie bezeichnet.

Es handelt sich daher hier um einen Fall des sog. **misslungenen Scheingeschäfts**, d.h. ein **Scheingeschäft, bei dem der Erklärungsempfänger den vom Erklärenden beabsichtigten Scheincharakter des Geschäfts nicht kennt**. Sofern der Erklärungsempfänger den vom Erklärenden beabsichtigten Scheincharakter des Geschäfts kennt, also wenn er z.B. weiß, dass der Grundstückskaufvertrag unter Angabe eines geringeren als des vereinbarten Preises beurkundet wird, dann ist das beurkundete Geschäft als Scheingeschäft gemäß § 117 Abs. 1 nichtig und das gewollte Geschäft wegen §§ 125 S. 1, 311 b Abs. 1 S. 1 formnichtig. Dann besteht aber die Möglichkeit der Heilung durch Auflassung und Eintragung des verdeckten Geschäfts, § 311 b Abs. 1 S. 2.

Folglich ist die von K im Rahmen des notariell beurkundeten Kaufvertrags abgegebene Willenserklärung nicht gemäß § 117 Abs. 1 nichtig.

2. Jedoch könnte die von K im Rahmen des notariell beurkundeten Kaufvertrags abgegebene Willenserklärung **gemäß § 118 nichtig** sein.

⁹ BGHZ 50, 227, 231f.; Erman/Westermann/Buck-Heeb § 812 Rn. 44; Reuter/Martinek § 4 II 4b, S. 107 ff.

¹⁰ BGHZ 36, 84, 87.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abgabe	11, 15, 18, 21, 25	Existenzvernichtung	70
Abhandengekommene Willenserklärung	11	Externer (offener) Kalkulationsirrtum	98, 99
Anerkenntnis	144	falsa demonstratio	9, 34, 98
Anfechtungserklärung	96	Falschübermittlung	15
Angebot	1, 4	Genehmigung	132, 133
Annahme	1	Gesamtbetrachtungslehre	64, 68
ausdrückliche.....	46, 133	Geschäft für den, den es angeht	40
konkludente	6	Geschäftsfähigkeit	55
rechtzeitige	23	Geschäftsunfähigkeit	56
Anpassung des Vertrags	100	Geschäftswille	1
Anscheinsvollmacht.....	50	Gewillkürte Form	74
Äquivalenztheorie	119	Haakjöringsköd-Fall	33
Arglist.....	119	Handeln ohne Vertretungsmacht	52
Auftragsbestätigung	32	Handlungswille	2
Außervollmacht	47	Hemmung der Verjährung	140, 141, 142
Äußerer Erklärungsstatbestand	1	In fremdem Namen	39
Bargeschäft des täglichen Lebens	40	Inhaltsirrtum	95, 96
Belehrungsfunktion	9, 71	Inhaltssittenwidrigkeit	85
Beweisfunktion	9, 71, 73	Innenvollmacht	47
Bote	16, 37	Innerer Erklärungsstatbestand	2
Botenmacht	16	Ins Blaue hinein	119
Bürgschaft	88	Interessenlage, vergleichbare	13
culpa in contrahendo	13	Interner (verdeckter) Kalkulations- irrtum	105, 107
Dissens	35	Internet	4
Doppelirrtum.....	99	invitatio ad offerendum	4, 37, 49
Drohung	123, 126	Isolierte Betrachtungsweise	64, 68
Duldungsvollmacht	50	Kaufmännisches Bestätigungs- schreiben	31
Eigene Willenserklärung	37	Kaufrechtliche Mängelrechte	109
Eigenschaften, verkehrs wesentliche	107, 109, 118, 121	Konkludente Vollmachtserteilung.....	50
Eigenschaftsirrtum	106	Kontrollfunktion	9, 71
Einrede des nicht erfüllten Vertrags	27, 48, 107	Kreditverträge	84
Einwendungen rechtshemmende	135	Lediglich rechtlicher Vorteil	57
rechtshindernde	3, 55, 96	Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgeltlicher Zuwendung eines Grundstücks mit dinglicher Belastung	59
Einwilligung	22, 129, 130, 133	Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgeltlicher Zuwendung eines Grundstücks mit öffentlich-rechtlicher Belastung	57
Einziehungsermächtigung	130, 131		
Erhebliche Willensschwäche	93		
Erklärungsbewusstsein	2		
Erklärungsirrtum	102, 114		
Erklärungstheorie	2		
Existenzgefährdung	70		

Mangelndes Urteilsvermögen	93	Trierer Weinversteigerung	1
Motivirrtum	103	Übermittlungsirrtum	17, 102, 112
Nachteiliges Verfügungsgeschäft	62	Umstandssittenwidrigkeit	85
Nachteiliges Verpflichtungsgeschäft	66	Unerfahrenheit	93
Nachträgliche Zustimmung	132, 133	Unternehmensbezogenes Geschäft	40
Nahbereichsperson	88, 89	Unterschrift	73
Natürliche Auslegung	33	Unterzeichnung	72
Negatives Interesse	115	Unwirksamkeit des Rücktritts	137
Neubeginn der Verjährung	143, 144	Urkunde	72
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Form.....	72	Verbotsgesetz	76, 82
Normative Auslegung	33	Verdrängung nach dem Spezialitätsgrundsatz	109
Offenkundigkeitsprinzip	39, 43	Vereinbarte Form nach § 127	74
Planwidrigkeit	13	Vernehmungstheorie	16, 19
Positives Interesse	115	Vertrauensschaden	115
Prospekt.....	49	Vertretungsmacht kraft Gesetzes	47
Recht zur Lüge	122	Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins	50
Rechtsbindungswille	1	Vollmacht	47
Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht	47	Erlöschen	47
Rechtsscheinsvollmacht	50, 51	Erteilung	47
Rechtzeitigkeit der Annahme	23	Fortbestand trotz Erlöschens	47
Regelmäßige Verjährung	135	Vorherige Zustimmung	129
Regelungslücke	13	Vorteilhaftes Verfügungsgeschäft	66
Rubel-Fall	98	Vorteilhaftes Verpflichtungsgeschäft	62
Rücktritt	137, 138	Warnfunktion	9, 71, 73
Sachmangel	109, 137	Weinsteinsäure-Fall	35
Schadensminderungspflicht	115	Weiterfressender Mangel	80
Scheingeschäft.....	8	Willenserklärung, abhanden- gekommene	11
Schwarzarbeit	76	Willenstheorie	2
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	76	Wirtschaftliche Betrachtungsweise	57
Schweigen	29	Wucher	93
Schweigen im Rechtsverkehr	28	Wucherähnliche Geschäfte	85
Schwerer Treueverstoß	70	Zugang	16, 19, 21, 26
Sittenwidrigkeit	84, 88, 89	Zugangsverhinderung	18
Sorgerechtlche Betrachtungsweise	57	Zusendung unbestellter Waren	28
Stellvertretung	37, 39, 43, 46	Zwangslage	93
Störung der Geschäftsgrundlage.....	100		

RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



**Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen
im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer
Examensklausur lösen müssen!**

Probeheft bestellen unter: as.info@alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt

powered by
Repetico

EL E-LEARNING

Digitales Lernen für Einsteiger und zum Wiederholen

Unsere Definitionen sind Nachschlagewerk und Vokabeltrainer zugleich

- Alphabetisch sortiert und übersichtlich aufbereitet
- Stichwortbezogenes Lernen (z.B. alle Definitionen zum Raub)
- Standard-Definitionen aus Rechtsprechung und Kommentarliteratur
- Täglicher Wegbegleiter zur Vorbereitung auf Vorlesungen, Klausuren und Hausarbeiten
- Einzeln oder als Paket erhältlich

NEU

- **Alpmann App:** kostenlos zum Download  
- Weitere Informationen finden Sie hier: www.repetico.de/alpmann-schmidt



K1

Mehr als Fall und Lösung

Fernklausurenkurs 1. Examen

Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Umfangreiche Musterlösungen ohne abstrakten Ballast
- Ausführliche klausurtaktische Vorüberlegungen
- Ergänzende Vertiefungshinweise
- Zusätzlich alle sechs Wochen eine Klausur nach dem Recht Ihres Bundeslandes
- Erhältlich als Printversion oder PDF
- Auf Wunsch mit individueller Korrektur: Senden Sie uns Ihre Bearbeitung per Post oder als PDF

Infos unter www.alpmann-schmidt.de



ALPMANN SCHMIDT

Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen



Basiswissen



Fälle

Das komplette Examenswissen



Skripten



Skripten 2. Examen

Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren 1. Examen



Klausuren 2. Examen



Rechtsprechungs Übersicht



Das Plus für Referendare